



DER ABT STEUER-TIPP

Am 01.01.2022 tritt die Änderung der Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes in Kraft. Die Pauschale zur steuerlichen Abgeltung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird erhöht, umschliesst im Gegenzug aber neu die Fahrkosten zum Arbeitsort. Aus der Verordnungsänderung ergibt sich administrativer Handlungsbedarf für Arbeitgeber und -nehmer.

Die Berufskostenverordnung regelt ab dem 01.01.2022 für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8 Prozent. Die erhöhte Pauschale umfasst dafür neu die Kosten des Arbeitsweges.

Mit der neuen Regelung entfällt die administrativ aufwendige Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer, welcher aus der FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur) ab dem 01.01.2016 resultierte. Für Arbeitgeber entfällt voraussichtlich zudem die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Die Verordnungsänderung fällt aus Sicht des Bundes für die direkte Bundessteuer grundsätzlich aufkommensneutral aus. Bei der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungen ergeben sich leichte Mehreinnahmen, da der zu verbuchende und steuerbare Privatanteil sich pro Jahr von 9.6% auf 10.8% des Anschaffungs-, respektive Finanzierungspreises bei Leasing ohne Mehrwertsteuer erhöht.

Die Kantone können im Interesse eines einheitlichen Lohnausweises die Verordnungsänderung und somit (implizit) eine Beschränkung des Fahrkostenabzuges von CHF 3'000.-- bei den kantonalen Steuern übernehmen oder Höchstbeträge nach kantonalem Recht oder unbeschränkte Abzüge erlauben. Die Ausgestaltung der Berufskosten in den einzelnen Kantonen gilt es abzuwarten. Bei Übernahme des Vorschlags durch Kantone mit unbeschränktem Fahrkostenabzug oder einem Fahrkostenabzug von über 3'000.-- Franken entstehen diesen leichte Mehreinnahmen.

./.

Durch die pauschale Abgeltung des Arbeitsweges fällt die steuerliche Belastung für Arbeitnehmende mit einem langen Arbeitsweg oder mit niedrigem Aussendiensteil gegenüber der aktuellen Regelung tiefer aus. Bei einem eher kurzen Arbeitsweg oder einem hohen Aussendiensteil, kann es demgegenüber zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommen.

Da es unter der geänderten Verordnung weiterhin möglich ist, die effektive private Nutzung mittels eines Fahrtenbuches abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen, ist bei kurzem Arbeitsweg oder hohem Aussendiensteil die Verwendung eines analogen oder digitalen Fahrtenbuches aus rein steuerlicher Sicht zu empfehlen (der administrative Aufwand hierzu darf aber nicht unterschätzt werden), um steuerliche Mehrbelastungen abzuwenden.

Für Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitenden Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung stellen, sind die obengenannten Änderungen per 01.01.2022 in die Lohnbuchhaltung zu integrieren. Die betroffenen Mitarbeitenden sind über diese Änderung zu informieren und die internen Reglemente bezüglich Geschäftsfahrzeugen zu überarbeiten.

Fragen beantworten wir gerne. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail: abt@abt.ch

Patricia Handschin / Zürich, 13. Oktober 2021

**ABT TREUHANDGESELLSCHAFT AG, SEESTRASSE 352,
CH-8038 ZÜRICH, TEL. +41 (0)44 711 90 90,
FAX. +41 (0)44 711 90 99, abt@abt.ch, abt.ch**

